Olching Lkr. Fürstenfeldbruck

des Bebauungsplans Nr. 92 "zur neuen Anbindung in Geiselbullach an die B 471 nördlich des Gernlindner Wegs"

Planfertiger

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Körperschaft des öffentlichen Rechts Geschäftsstelle - Uhlandstr. 5, 80336 München

Az.: 610-41/2-85 Bearb.: Lö/Be

Plandatum

28.06.2007 25.01.2008 08.07.2008

11.01.2007

Die Gemeinde Olching erlässt aufgrund §§ 2, 9 und 10 Baugesetzbuch -BauGB-, Art. 81 Bayerische Bauordnung -BayBO- und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- diese Bebauungsplanänderung als

Satzung.



Geiselbullacher Str **GFZ 1,0** 117/1

Der Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereichs den Bebauungsplan Nr. 92 "zur neuen Anbindung in Geiselbullach an die B 471 nördlich des Gernlindner Wegs" in der Fassung vom 30.06.1993 einschließlich dessen Änderungen.

Festsetzungen

Geltungsbereich

Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

plätze, Lieferzone, Grünflächen etc.

Art der baulichen Nutzung

Sondergebiet "Lebensmitteleinzelhandel" Zulässig ist ein Betrieb des Lebensmitteleinzelhandels mit den dazugehörigen Nebenflächen, wie z.B. Stell-

Eingeschränktes Gewerbegebiet gem. §8 BauNVO;

zulässig sind ausschließlich Nutzungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 BauNVO sowie die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVO. Ausnahmsweise ist eine Wohnung gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO zulässig, die dem Gewerbebebtrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist. Separate Wohnhäuser sind nicht zulässig.

Unzulässig sind Betriebe des isolierten Einzelhandels. Davon ausgenommen sind Verkaufsstellen im Zusammenhang mit der Produktion eines Gewerbebetriebs.

max, zulässige Zahl der Vollgeschosse

Maß der baulichen Nutzung

höchstzulässige Grundflächenzahl höchstzulässige Geschossflächenzahl höchstzulässige Verkaufsfläche in qm 3.3 VK

Baugrenze, Bauweise

höchstzulässige Wandhöhe in Metern, z.B. 4,50 m WH 4,5

4.3 Die Geltung des Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO (Abstandsflächenregelung) wird angeordnet.

Bauliche Gestaltung

5.1 Dächer sind nur zulässig als flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung von

5.3 Fassaden sind nur zulässig als nicht verspiegelte Verglasungen, glatt verputzte Wandflächen, glatte Sichtbetonflächen und mit Holzverschalung oder blendfreie Metallverkleidung.

5.4 Dacheindeckungen, Fassadenmaterialien und Farbanstriche sind in hellen, gedeckten Tönen auszuführen; grelle Anstriche und Signalfarben sind unzulässig.

6 Werbeanlagen

6.1 Werbeanlagen sind nur unterhalb der Dachtraufe oder an Giebelseiten von Gebäuden zulässig.

6.2 Werbeanlagen, die in Richtung B471 wirken sind nicht zulässig

6.3 Pro Baugrundstück ist jeweils eine Werbeanlage oder Hinweisschild bis max. 4 m Höhe und max. 5 qm Fläche im Bereich der festgesetzten Zufahrtsbereiche, auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Als unteren Bezugspunkt wird die nächstgelegene, festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

6.4 Leuchtreklame mit Lichtunterbrechung ist nicht zulässig.

6.5 Die beleuchteten Werbeanlagen sind dem Stand der Technik entsprechend zu errichten und zu betreiben. Die direkte Einsicht auf die Lichtquelle von benachbarten Wohnungen aus ist durch geeignete Lichtpunkthöhe, Neigungswinkel der Leuchten, Reflektoren, Blenden usw. zu vermeiden.

6.6 Werbeanlagen für Betriebe und Produkte, die nicht aus dem Gewerbegebiet stammen, sind nicht zulässig.

7 Stellplätze und Zufahrten

7.1 Stellplätze für Pkw

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche in un-7.2 F 15 mittelbarer Nähe des Eingangsbereiches sind mindestens 15 Stellplätze für Fahrräder vorzusehen

7.3 Stellplätze sind außer in den dafür gekennzeichneten Bereichen auch innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig

Bei der Berechnung der Schallimmissionen durch die flächenbezogenen Schallleistungspegel wurde die Ausbreitungsberechnung nach E DIN ISO 9613-2 unter folgenden Bedingungen vorgenommen:

Zufahrt (Einfahrt/Ausfahrt)

Unzulässig sind Betriebe, deren je Quadratmeter Grundfläche abgestrahlte

Schallleistung den immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel

flächenbezogene Schallleistungspegel in dB(A)

Anlieferrampe

entsprechend den Angaben in folgender Tabelle überschreitet:

• anzusetzende Emissionsfläche liegt innerhalb der blau markierten Bereiche

(vgl. Untersuchung Nr. 20510/2, Anhang A Seite 2) • Schallquellenhöhe beträgt 2 m über Grund (flächenbezogene Schallleistungs-

Bodendämpfung wird nicht spektral gerechnet

Meterologiefaktor Co = 2 dB

 Schallleistung ist gleichmäßig über die gesamte Grundfläche verteilt Berechnung wird für eine Schwerpunktfrequenz von 500 Hz durchgeführt Schallabstrahlung in den Halbraum

Freie Schallausbreitung

Immissionsschutz

Anhand von schalltechnischen Gutachten ist beim Baugenehmigungsantrag bzw. Antrag auf Nutzungsänderung von jedem Betrieb mit Ausnahme von Büroräumen und Räumen mit ähnlicher Nutzung nachzuweisen, dass die festgesetzten flächenbezogenen Schallleistungspegel nicht überschritten werden. Die Gutachten sind unaufgefordert vorzulegen.

Ausnahmen von den oben genannten Festsetzungen sind zulässig, sofern durch ein schalltechnisches Gutachten durch einen nach §26 BimSchG anerkannten Gutachter die schalltechnische Verträglichkeit nachgewiesen wird.

Anlagen, die nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungspflichtig sind, sind nicht zulässig.

Wohnungen und Büroräume sind nach der von der Bundesstraße B 471 abgewandten Seite zu orientieren.

9

Verkehr

öffentliche Verkehrsfläche

10 Grünordnung, Einfriedungen 10.1

Umgrenzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern und sonst. Bepflanzungen

10.2

Umgrenzung von Flächen zum Pflanzen von standortgerechten regionaltypischen Bäumen und Sträuchern It

Die festgesetzten Pflanzflächen sind mit Bäumen und Sträuchern der angegebe nen Arten als dichte geschlossene Bepflanzung zu erstellen, dabei entfallen auf 200 gm Pflanzfläche 150 Sträucher und 4 Bäume.

10.3 Bäume 1. und 2. Ordnung (Bäume Hochstämme, Mindestpflanzgröße St.U.20/25, straßenbegleitende Bäume Kronenansatz mindestens in 4 m Höhe, Stammbüsche, Mindestpflanzgröße 250/300 cm)

Acer platanoides "Emerald Queen" Spitzahorn Rotahorn Acer rubrum Silberahorn Acer saccharinum Kastanie Aesculus x carnea "Briotii" Rosskastanie Aesculus hippocastanum Schwarzerle Alnus glutinosa Rotbuche Fagus silvatica Blutbuche Fagus silvatica "Atropunicea" Platane Platanus acerifolia Vogelkirsche Prunus avium Traubenkirsche Prunus padus Stieleiche Quercus peduncuiata Roteiche Quercus rubra Winterlinde Tilia Cordata "Greenspire"

Sträucher (leichte Sträucher, Mindestpflanzgröße 2xv 80/100)

Feldahorn

Berberitze

Berberis julianae Kornelkirsche Cornus mas Haselnuß Corylus avellana Pfaffenhütchen Euonymus europaeus Ligustrum vulgare Steinweichsel Prunus mahaleb Schlehe Prunus spinosa Hundsrose Rosa canina Büschelrose Rosa multiflora **Apfelrose** Rosa rugosa Faulbaum Rhamnus frangula Salweide Salix caprae Grauweide Salix cinerea Purpurweide Salix purpurea Syringa vulgaris Scheeball Viburnum opulus

zu pflanzender Einzelbaum It. Liste 10.4

10.5 Einfriedungen entlang der Grundstücksgrenzen sind als sockellose Drahtgitterzäune mit einer maximalen Höhe von 1,80 m zulässig.

10.6 Die vorgesehene Gestaltung der Freiflächen ist in einem besonderen Freiflächengestaltungsplan darzustellen, der gemäß § 1 der Bauvorlagenverordnung mit dem Bauantrag einzureichen ist.

Der Standort kann von dem in der Planzeichnung abweichen.

Vermaßung

11.1 $+\frac{5}{4}$ Maßzahl in Metern, z.B. 5 m

B Hinweise

Acer campestre

bestehende Grundstücksgrenze vorgeschlagene Grundstücksgrenze

Flurstücknummer

geplantes Hauptgebäude bestehende Hauptgebäude

bestehende Nebengebäude

20m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG

Anzahl der Stellplätze

Kartengrundlage:

Maßentnahme:

Planfertiger:

Gemeinde:

Trafostation; Die Zufahrt zur Trafostation muss ge-10 TS währleistet sein.

11 Hauptversorgungskabel unterirdisch

12 Verkaufsfläche ist der Teil der Geschossfläche, die dem Verkauf dient, einschließlich der Gänge und Treppen in den Verkaufsräumen, Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen und Schaufenster, soweit sie den Kunden zugänglich sind, sowie alle nicht in fest umbauten Räumen liegenden Verkaufsflächen (Freiflächen), soweit sie dauerhaft oder saisonal und nicht nur kurzfristig genutzt werden.

geplante Spurenaufteilung

Grundsätzlich dürfen Ver- und Entsorgungsleitungen nicht überbaut werden. Die erforderlichen Mindestabstände von beidseits 0,5m von Baumpflanzungen zu diesen Leitungen sind einzuhalten.

14 Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen sein. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Für Bauwassererhaltungen und Bauten im Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Landratsamt Fürstenfeldbruck zu beantragen. Bauwerke sind auftriebssicher, in das Grundwasser eintauchende Gebäudeteile, sowie deren Zugänge wasserdicht auszuführen.

Das Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen Flächen, auf denen nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, ist über die belebte Bodenzone zu versickern. Die Abführung des Niederschlagswassers in die Kanalisation ist unzulässig. Die Vorschriften des ATV-A 138 bzw. ATV-M 153 sind zu beachten. Ausreichende Flächen sind hierfür vorzusehen. Nach der Anwendungsvoraussetzung der Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung (NWFreiV) vom 01.01.2000 (BGVBI. Nr. 3/2000) und die dazugehörigen Technischen Regeln (TRENGW) bedarf das Versickern des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb von Gewerbegebieten einer Genehmigung (Wasserrechtsverfahren; Landratsamt Fürstenfeldbruck). Für Dachflächen und Ableitungen sind nach Möglichkeit nichtmetallische Materialien zu verwenden. Soweit dennoch metallische Werkstoffe zum Einsatz kommen, sollen diese mit einer abtragsfreien Schutzschicht versehen sein.

Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Flugplatzes Fürstenfeldbruck. Bei Überschreitung der § 12 ff LuftVG genannten Begrenzungen bedarf die Erteilung der Baugenehmigung die Zustimmung der Wehrbereichsverwaltung Süd - Ast.

16 Die Löschwasserversorgung und das Hydrantennetz sind nach den Vorgaben des Merkblattes Nr. 1.9-6 vom 25.04.1994 vom Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft und nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) -Arbeitsblätter W 331 und W 405 sicherzustellen. Gegebenenfalls ist der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehem. Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln. Der Hydrantenplan ist vom Kreisbrandrat gegenzuzeichnen.

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenverkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die Technische Baubestimmung DIN 14 090 "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" in der Fassung Juli 1998 hingewiesen. Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind. Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass sog. "Wendehammer" auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Es ist dabei ein Wendehammerplatzdurchmesser von mind. 18m für Feuerwehreinsätze mit einer Drehleiter DL(K) 23-12 ein Durchmesse von mind. 21m erforderlich.

Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann der zweite Rettungsweg auch über die Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, wenn die Feuerwehr über das erforderliche Rettungsgerät (Drehleiter DL(K) 23-12 o.ä.) verfügt. Sofern innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten der zweite Rettungsweg über entsprechend ausreichende Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann, sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege (notwendige Treppen) erforderlich. Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein (zweiter Ret-

Kraftfahrzeugstellplätze müssen ebenso wie Garagen verkehrssicher sein und entsprechend der Gefährlichkeit der Treibstoffe der Anzahl und Art der abzustellenden Kraftfahrzeuge dem Brandschutz genügen. Für Objekte mit wesentlichen brandschutztechnischen Risiken sind Feuerwehrpläne nasch DIN 14095 zu ferti-

Die Kreisbrandinspektion ist im Baugenehmigungsverfahren bei Fragen zum abwehrenden Brandschutz zu beteiligen.

Werden bei Aushubarbeiten Verunreinigungen des Untergrundes festgestellt, ist deren Ausmaß umgehende von einem einschlägigen Ingenieurbüro durch horizontale und vertikale Abgrenzung zu bestimmen und dem Landratsamt Fürstenfeldbruck mitzuteilen.

18 Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken zur Geiselbullacher Str. sind nicht zulässig.

19 Auf allen Ebenen und Sektoren ist ein sparsamer und rationeller Umgang mit Energie und ein Einsatz besonders effizienter Energieerzeugungs- und verbrauchertechnologien anzustreben (LEP 32.1.3 (G), RP 14 BIV 2.5.2.2), ebenso die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien - Wasserkraft, Biomasse, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung, Windkraft und Geothermie (LEP B V 3.6 (G)). Umweltfreundlichen Formen der Energienutzung soll möglichst der Vorrang eingeräumt werden (RP 14 B IV 2.5.2.2). daher wird empfohlen, für die neu zu erstellenden Bauwerke eine Teilversorgung aus regenerativen Energiequellen (z.B. Sonnenkollektoren, Wärmepumpen, Photovoltaik) bzw. die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen zu ermöglichen. Zudem sollte geprüft werden, inwieweit nicht eine Erstellung der Gebäude in Niedrigenergiebauweise bzw. zumindest mit einer über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden Dämmung ausgeführt werden kann.

Digitale Flurkarte Maßstab 1:1.000

keine Gewähr für Maßhaltigkeit.

München, den 18:11. 2008

(Andreas Magg, Erster Bürgermeister

Gemeinde Olching) | V Robert Meier

zugleichen.

Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet;

Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen aus-

(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)

2. Bürgermeister

Verfahrensvermerke 1. Der Beschluss zur Aufstellung der Bebauungsplanänderung wurde vom Gemeinderat am 01.03.2007 gefasst und am 25.04.2007 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB). Die frühzeitige Beteiligung der Bürger zum Vorentwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 11.01.2007 hat in der Zeit vom 07.05.2007 bis 11.06.2007

> 27.04.2007 bis 12.06.2007 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Die öffentliche Auslegung des vom Ausschuss für Planung, Umwelt und Wirtschaft am 18.09.2007 gebilligten Bebauungsplanänderungs-Entwurfs in der Fassung vom 28.06.2007 hat in der Zeit vom 14.11.2007 bis 17.12.2007 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der

Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 11.01.2007 hat in der Zeit vom

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanänderungs-Entwurf in der Fassung vom 28.06.2007 hat in der Zeit vom 05.11.2007 bis 17.12.2007 stattgefunden (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 08.07.2008 wurde vom Gemeinderat am 28.10.2008 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).



stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).

(Andreas Magg, Erster Bürgermeiste , V Robert Meier

2. Bürgermeister

2. Die ortsübliche Bekanntmachung, des Satzungsbeschlusses zur Bebauungsplanänderung erfolgte am ... 2 dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom . V.S., O.S., in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).



(Andreas Magg, Erster Bürgermeiste V. Robert Meier 2. Bürgermeister